



Landservice - Echt. Näher. Dran!

Liebe Landservice-Betriebsleiter*innen,

Sie leben im direkten Kunden- und Gästekontakt tagtäglich das Motto unserer Dachmarke: „Landservice - Echt. Näher. Dran!“ Sie produzieren mit großem Engagement wertige Produkte und Sie bieten kundenorientierte Dienstleistungen und Services. Das verdient Anerkennung und Wertschätzung, denn die aktuellen Rahmenbedingungen sind sehr herausfordernd.

In unserer Beratungsarbeit folgen wir ebenso dem Motto „Landservice - Echt. Näher. Dran!“ Denn es ist uns wichtig, nah an relevanten Themen zu sein, um Sie gut zu begleiten. Wir stehen Ihnen zuverlässig mit Rat zur Seite, geben Ihnen wertvolle Entscheidungshilfen und entlasten Sie im Alltag, indem wir wichtige Informationen verständlich für Sie aufbereiten. Gerade jetzt lesen Sie die LandService@Nachrichten. Dieses Mailing haben wir diesjährig elf Mal zur Verfügung gestellt, um Sie schnell und gut zu informieren.

Darüber hinaus hilft uns jeder Beratungskontakt und jede Seminarteilnahme dabei, unsere Arbeit an Ihren Themen auszurichten. Mit Blick auf das ausklingende Jahr wünschen wir uns: Gestalten Sie unsere Arbeit im kommenden Jahr weiterhin mit!

Wir, das LandService-Berater*innen-Team freut sich darüber, eng mit Ihnen im Gespräch zu bleiben!

Ihr LandService-Berater*innen-Team

P.S.: Teilen Sie uns mit, was Sie gerne sagen wollen. Sprechen Sie Ihre LandService-Berater*in an oder schreiben Sie uns an landservice@lwk.nrw.de

[Hier geht es zu Ihren persönlichen Kontakten](#)

NEUE CORONA-SCHUTZVERORDNUNG IN NRW

Ab morgen tritt eine neue Coronaschutzverordnung in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis zum 21.12.2021 und ist neben weiteren Informationen unter: www.land.nrw/corona zu finden.

Die Verordnung ist in ganz NRW gültig. Die Landesregierung prüft fortlaufend die Erforderlichkeit und Angemessenheit und nimmt ggf. Änderungen vor. Kommunen können vor Ort zusätzliche Maßnahmen anordnen, z. B. die Maskenpflicht auf Weihnachtsmärkten. Informieren Sie sich daher ggf. bei den örtlichen Behörden.

Corona-Zutrittsregeln für ...			
	Geimpfte	Genesene	alle anderen
3G	✓	✓	negativer Test
3G plus	✓	✓	neg. PCR-Test
2G	✓	✓	✗
2G plus	✓ + neg. Test	✓ + neg. Test	✗

Quelle: Bundesgesundheitsministerium

Betrieblicher Infektionsschutz

Die Grundregeln des betrieblichen Infektionsschutzes gelten unverändert bis zum 19.03.2022 fort. Neu ist die befristet im Infektionsschutzgesetz verankerte betriebliche 3G-Regelung: Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest oder einen Impf-/Genesenennachweis mitführen. Diese sind vom Arbeitgeber dokumentiert zu kontrollieren. Als Testnachweis gilt ein maximal 24 Stunden zurückliegender bescheinigter Antigen-Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden zurückliegender PCR-Test.

Eine umfangreiche Übersicht zu den betrieblichen Regelungen finden Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText1>

Gastronomie und weitere Freizeiteinrichtungen

In allen Freizeiteinrichtungen (Gastronomie, Tier- und Freizeitparks, Wellnesseinrichtungen, Sportanlagen, Kultureinrichtungen, Konzerte usw.) gilt die 2G-Regel. Dies betrifft auch Weihnachtsmärkte, Hoffeste und vergleichbare Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen mit Tanz, z. B. bei Hochzeiten oder Karnevalsveranstaltungen, gilt 2G plus. Bei der bloßen Abholung von Speisen und Getränken bestehen keine Zutrittsbeschränkungen nach Immunisierungsstatus. Die Nachweise einer Immunisierung sind zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfbefreiungen soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist

mindestens im Rahmen angemessener Stichproben ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Personen, die die erforderlichen Nachweise nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote auszuschließen.

Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, muss durch Einladungen und Aushänge auf die geltenden Regelungen hingewiesen werden. Stichprobenartig sind Überprüfungen durchzuführen. In dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab.

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sind von den Zutrittsbeschränkungen ausgenommen. Zusätzlich gilt dies für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Diese Personen müssen einen negativen Testnachweis vorlegen.

Beherbergung

Bei der Beherbergung von Gästen ist ebenfalls die 2G-Regel gültig. Ausnahmen bestehen für Übernachtungen aus nicht-touristischen Gründen (z. B. Dienstreise). In diesen Fällen ist die Anwendung der 3G-Regel zulässig. Nicht immunisierte Personen müssen bei Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein negatives Testergebnis vorlegen.

Direktvermarktung

Beim Besuch von Hofläden sind keine spezifischen Zutrittsregelungen je nach Immunisierungsstatus vorgeschrieben. Es gelten die bisher bekannten Regelungen im Sinne des Infektionsschutzes (AHA-Regeln, Maskenpflicht usw.).

WICHTIGE TERMINE

Thema Seminar	Datum	Uhrzeit	Referenten
Hygieneschulungen mit Folgebelehrung IfSG §43 (4) Für Lebensmittelverarbeitende Betriebe	November 2021 -April 2022 Präsenz- Seminare in ganz NRW und Web- Seminare		<u>Alle Termine, Infos und Anmeldung hier!</u>
Was muss auf das Etikett? Kompakte Schulung zum Thema „Kennzeichnung“	Mittwoch, 19.01.2022 -Web –Seminar-	14:00 bis 15:00 Uhr	<u>Anmeldung und Infos hier!</u>

<p>„Neu gründen oder etwas verändern wollen“ - Mach Dein Ding in der Direktvermarktung!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Produktidee wird zur Geschäftsidee • Gründertalk ... mit zwei Betrieben, die den Schritt in die Direktvermarktung gewagt haben • Businessplan und Finanzierung • Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und mögliche Förderungen • Marketingkonzept, der Schlüssel zum Erfolg • ZUSATZVERANSTALTUNG: B2B-Plattform – Der Landservice-Marktplatz 	<p>Mittwochs, 12.01.2022, 19.01.2022, 26.01.2022, 02.02.2022, 09.02.2022, 16.02.2022</p> <p>- Web –Seminar -</p>	<p>19:00 bis 20:00 Uhr</p>	<p><u>Anmeldung und Infos hier!</u></p>
--	--	--------------------------------	--

Redaktion: Landwirtschaftskammer NRW, Rebecca Drees, Charlotte van Gember, Birgit Jacquemin, Landservice-Regionalvermarktung; Stand 23.11.21
Die Inhalte dieses Dokuments dienen der allgemeinen Information. Sie stellen keine Rechtsberatung dar.

Informationen speziell für Landservice-Betriebe rund um LANDSERVICE-NRW.de erreichen Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer über diesen Link: [LANDSERVICE-NRW](#)

Dieser Newsletter wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesandt.

Wollen Sie die LANDSERVICE@NACHRICHTEN in Zukunft nicht mehr erhalten, [klicken Sie bitte hier](#).

Herzliche Grüße von Ihrem Landservice-Team!
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 52 - Landservice, Regionalvermarktung
Nevinghoff 40
48147 Münster
Telefon: 0251 2376-305
Fax: 0251 2376-432
E-Mail: landservice@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de
www.landservice-nrw.de